

Zur Gleichbehandlung von Übernachtungs- und Tagesgästen hinsichtlich der Kurbeitragspflicht in Gemeinden ohne abgegrenzte Kureinrichtungen

BayVGH, Urt. v. 01.08.2016 – Az. 4 BV 15.844

Die Heranziehung von Tagesgästen bereitet aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse den Gemeinden, die nicht über abgrenzbare Kureinrichtungen verfügen, Probleme. Während beispielsweise beim Betreten von Kurhäusern und Bädern eine Kontrolle ohne Weiteres möglich ist, trifft dies auf die Nutzung von Wanderwegen oder Kurparks nicht zu.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat sich in der Entscheidung erstmals explizit mit der Frage der Kurbeitragspflicht von Tagesgästen befasst und entschieden, dass die Kommune von der Heranziehung von Tagesgästen absehen darf, wenn diese nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können.

Die Kurbeitragspflicht der Übernachtungsgäste bleibt hiervon unberührt.

I. Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Klägerin wendet sich gegen Kurbeitragsbescheide des Beklagten, die dieser auf der Grundlage seiner Kurbeitragsatzung (KBS) erlassen hat. Mehrere Gemeindeteile des Beklagten sind als Luftkurort staatlich anerkannt. Die Klägerin war im streitgegenständlichen Zeitraum Inhaberin und Betreiberin eines als Hotel garni geführten Beherbergungsbetriebs, der im Kernort und damit im Kurgebiet des Beklagten gelegen ist.

Zur Begründung der Klage vor dem Verwaltungsgericht wurde ausgeführt, die Kurbeitragsatzung des Beklagten sei in vielen Punkten widersprüchlich, nicht mehr zeitgemäß und benachteilige im Vollzug einseitig ihre Übernachtungsgäste. Die Satzung sehe eine Beitragspflicht für Tagesgäste, wie etwa für Wallfahrtsgruppen, die aus religiös motiviertem Anlass kämen, zwar vor; diese würden aber tatsächlich nicht zum Kurbeitrag herangezogen. Eine weitere Ungleichbehandlung ergebe sich hinsichtlich der Gäste, die in den nicht prädikatisierten Außenorten bzw. Ortsteilen des Beklagten ihren Urlaub verbrächten. Sie könnten über die Erlebniscard (hierbei handelt es sich um eine Vergünstigungskarte des überörtlichen Tourismusverbandes) ebenfalls die Kureinrichtungen nutzen, ohne dass von ihnen ein Kurbeitrag erhoben würde.

Der Beklagte führte im Rahmen der Klageerwiderng aus, das Kurgebiet und damit die Erhebung des Kurbeitrags sei räumlich auf die Bereiche des Gemeindegebiets beschränkt, für die eine staatliche Anerkennung als Luftkurort vorliege. Die Ausweitung des Kurgebiets auf andere Gemeindeteile sei wegen der dortigen Wasserqualität nicht möglich und werde auch nicht mehr weiterverfolgt. Soweit Wallfahrer die Voraussetzungen für eine Beitragspflicht erfüllten, würden auch

sie zum Kurbeitrag herangezogen. Selbst wenn es in der Vergangenheit beim Satzungsvollzug vereinzelt zu Defiziten gekommen sein sollte, wäre dies rechtlich unbeachtlich, weil es keine Gleichheit im Unrecht gebe. Die Einnahmen aus dem Kurbeitrag reichten nicht annähernd aus, um die Ausgaben für kommunale Einrichtungen auch nur ansatzweise zu decken. Es sei nicht zu beanstanden, wenn der Beklagte im Einklang mit dem Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags eine Beitragspflicht für Tagesgäste vorsehe, möge auch der Satzungsvollzug vereinzelt schwierig sein.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erklärte die Beklagtenseite unter anderem, ein besonderes Formblatt für den Kurbeitrag von Tagesgästen gebe es nicht. Die spezifischen Fremdenverkehrseinrichtungen des Beklagten seien frei zugänglich; es werde somit keine Möglichkeit gesehen, von Tagesgästen Kurbeiträge zu erheben. Mit den jährlichen Einnahmen aus den Kurbeiträgen ließen sich gewisse Unterhalts- und Instandsetzungsaufwendungen an den Wanderwegen und Naturparkmaßnahmen decken, insgesamt ergäben sich für den Touristikbereich trotz Kurbeitrags und Fremdenverkehrsbeitrags jedoch Defizite in Höhe von 150.000 € für die Gemeinde.

Mit Urteil vom 18.02.2015 hob das Verwaltungsgericht die Bescheide des Beklagten auf.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Gericht aus, die den angefochtenen Bescheiden zugrunde liegende Kurbeitragsatzung verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 GG in der Ausprägung der Abgabengerechtigkeit bzw. Belastungsgleichheit, weil entgegen den Regelungen der KBS Tagesgäste generell von der satzungsmäßigen Beitragspflicht verschont blieben, während alle im Kurgebiet übernachtenden Pensionsgäste der Beitragspflicht unterworfen würden. Der Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz habe zur Folge, dass die Klägerin trotz der Regelung in der KBS nicht abführungspflichtig sei. In den Verantwortungsbereich des Normgebers fielen tatsächlich ungleiche Belastungen dann, wenn sie auf strukturell gegenläufigen, auf Ineffektivität angelegten Erhebungsregelungen beruhten, aufgrund derer der Abgabensanspruch weitgehend nicht durchgesetzt werden könne. Es liege kein bloßes tatsächliches Vollzugsdefizit vor, sondern die strukturelle Undurchführbarkeit der Erhebung der Kurbeiträge für Tagesgäste. Das in der Satzung vorgesehene Formblatt gebe es nach den Feststellungen in der mündlichen Verhandlung nicht, denn nach den Angaben der Beklagtenseite werde eine Beitragserhebung von Tagesgästen von vornherein als nicht durchführbar angesehen. Zwar sei dem Beklagten zuzugestehen, dass eine Erfassung von Tagesgästen in der Praxis problematisch sei. Selbst eine einschränkende Auslegung der Beitragspflicht für Tagesgäste dahingehend, dass diese nur kurbeitragspflichtig seien, soweit sie mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden könnten, helfe jedoch nicht weiter. Der Beklagte biete weder eigene

Fremdenverkehrsveranstaltungen an, noch verfüge er über abgrenzbare bzw. tatsächlich abgegrenzte Fremdenverkehrseinrichtungen, bei denen auch die Erhebung von Kurbeiträgen der Tagesgäste ermöglicht würde. Der Beklagte unternehme aber auch keine sonstigen Anstrengungen, um Tagesgäste auf ihre Kurbeitragspflicht hinzuweisen und sie zur Abgabe des Kurbeitrags anzuhalten. Damit bestehe offenkundig eine strukturell gegenläufige, auf Ineffektivität angelegte Erhebungsregelung, die auf die Abführungspflicht der Klägerin durchschlage und zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide führe.

Der Beklagte hat die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Berufung eingelegt.

Die Begründung entsprach im Wesentlichen dem bisherigen Vorbringen.

Insbesondere betonte der Beklagte, dass das Kurgebiet verschiedene Besonderheiten aufweise, so gebe es im Kurgebiet keine abgrenzbaren gemeindlichen Einrichtungen oder Veranstaltungen, bei denen eine Erhebung möglich wäre. Die Gemeinde betreue und pflege aber im Gemeindegebiet rund 260 km Wanderwege einschließlich eines Wander-Leitsystems, für die kostenfreie Parkplätze unterhalten würden. Die freie Natur bei guter Luft sei das wesentliche Potenzial, verbunden mit Sehenswürdigkeiten, die aber ebenfalls – soweit in kommunaler Hand liegend – eintrittsfrei zugänglich seien.

Im Tourismusbüro bestehe grundsätzlich die Möglichkeit, sich zu melden und den Beitrag zu leisten. Allerdings gebe es im Kurgebiet kein Personal, das den Kurbeitrag erhebe bzw. seine Entrichtung kontrolliere. Auch bestünden keine technischen Einrichtungen wie Automaten, die die Entrichtung des Kurbeitrags mit entsprechendem Nachweis ermöglichen.

Im Übrigen entspreche die KBS im Wesentlichen der Mustersatzung des Staatsministeriums des Innern vom 22.10.1974 und dem Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.

Die Klägerin beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Da der Beklagte auf die Beitragspflicht für Tagesgäste weder in einem Aushang noch in seiner Tourismusbroschüre noch auf seiner offiziellen Homepage oder in sonstigen Prospekten hingewiesen habe, solle die Beitragserhebung für Tagesgäste ersichtlich von vornherein ausgeschlossen sein.

Außer guter Luft, Wanderwegen und einer kleinen Kneippanlage gebe es keine weiteren Einrichtungen im Gemeindegebiet. Die Wanderwege würden überwiegend von Wanderern aus den benachbarten Ballungsgebieten genutzt. Es widerspreche dem Grundgedanken der Beitragsgerechtigkeit, wenn bei gleichem Nutzen nur wenige einen Beitrag zu zahlen hätten und der Großteil der Nutzer verschont bleibe.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hatte Erfolg. Die angegriffenen Bescheide sind nicht rechtswidrig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

II. Die Berechtigung zur Erhebung des Kurbeitrags folgt aus der Anerkennung als Luftkurort und ist auf die prädikatisierten Ortsteile beschränkt

Der Beklagte kann die Klägerin auf der Grundlage des Art. 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der darauf beruhenden Kurbeitragsatzung zum Kurbeitrag für die bei ihr beherbergten Übernachtungsgäste heranziehen.

1. Der Beklagte kann aufgrund der Anerkennung als Luftkurort zur Deckung seines Aufwands Kurbeiträge erheben

»Der Beklagte ist in seinen prädikatisierten Ortsteilen zur Erhebung von Kurbeiträgen berechtigt. Nach Art. 7 Abs. 1 KAG können Gemeinden, die ganz oder teilweise als Luftkurort anerkannt sind, im Rahmen der Anerkennung zur Deckung ihres Aufwands für ihre Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, einen Beitrag erheben. Unstreitig ist der Beklagte teilweise, hinsichtlich mehrerer Ortsteile, als Luftkurort gemäß § 9 der Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (BayAnerkV) anerkannt. Damit zählt der Beklagte, soweit seine Anerkennung als Luftkurort reicht, zum Kreis der erhebungsberechtigten Gemeinden. Der Beherbergungsbetrieb der Klägerin ist im Kernort und damit im Kurgebiet gelegen.«

Der BayVGH hat zunächst klargestellt, dass die Frage, ob die materiellen Anerkennungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 5 KAG in Verbindung mit der BayAnerkV auch für andere, nicht prädikatisierte Ortsteile des Beklagten vorliegen oder realistisch erreichbar sind, nicht entscheidungserheblich ist.

Die Gemeinde ist, **soweit die Anerkennung als Luftkurort reicht**, zur Erhebung eines Kurbeitrags berechtigt, wobei die Berechtigung zur Erhebung eines Kurbeitrags nach Wortlaut und Systematik des Gesetzes allein aus der Existenz der staatlichen Anerkennung folgt.

Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG liegt nicht vor, weil Übernachtungsgäste in den nicht prädikatisierten Ortsteilen nicht zum Kurbeitrag herangezogen werden (können), auch wenn sie aufgrund der räumlichen Nähe ohne Weiteres Zugang zu gemeindlichen Einrichtungen haben.

Angesichts des konstitutiven Charakters der staatlichen Anerkennung und der beschränkten Reichweite des Kurgebiets können nur Übernachtungsgäste im Kerngebiet und nicht in anderen Ortsteilen herangezogen werden.

2. Die Erhebung eines Kurbeitrags setzt nicht voraus, dass spezifische Kureinrichtungen betrieben werden

Weiter führt der BayVGH aus, dass ein beitragsfähiger Aufwand nicht nur vorliegt, wenn abgrenzbare Kureinrichtungen betrieben werden, insbesondere besteht er auch in einem ausgedehnten Wanderwegenetz, der durch die Erhebung eines Kurbeitrags mitfinanziert wird.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall verfügte die Gemeinde neben einem Kneippbecken über ein ausgedehntes Wandernetz samt Wanderleitsystem und Wanderparkplätzen, die zumindest teilweise im Kurgebiet befindlich sind. Weitere Kureinrichtungen sind nicht vorhanden, dies ist auch für die Erhebung des Kurbeitrags nicht erforderlich, der Begriff des kurbeitragsfähigen Aufwands ist weit auszulegen.

Die Voraussetzung, dass der Kurbeitrag zur Deckung des anfallenden Aufwands erhoben wird (vgl. Art. 7 Abs. 1 KAG), ist vorliegend erfüllt.

Die Klägerin kann daher als Beherbergungsbetrieb von Übernachtungsgästen für den Kurbeitrag in Anspruch genommen werden.

III. Die unterschiedliche Behandlung von Tages- und Übernachtungsgästen ist vorliegend zulässig

Kernfrage der Entscheidung war, ob aufgrund der fehlenden Inanspruchnahme der Tagesgäste die Erhebung eines Kurbeitrags von Übernachtungsgästen unzulässig ist.

Dies hat der BayVGh verneint und festgestellt,

1. dass der Beklagte aufgrund einer Besonderheit, ein Kurort ohne spezifisch abgrenzbare bzw. tatsächlich abgegrenzte Kureinrichtungen zu sein, nicht zur Erfassung von Tagesgästen verpflichtet ist und
2. dies die Beitragspflicht von Übernachtungsgästen unter Gleichheitsgesichtspunkten unberührt lässt.

1. Ein zumutbarer Vollzug der Beitragspflicht bei Tagesgästen ist nicht möglich

Unstreitig hat die Beklagte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum keinen Kurbeitrag von Tagesgästen erhoben.

Der BayVGh hat hierzu ausgeführt:

»Angesichts der Besonderheit, dass es sich beim Beklagten um einen Luftkurort ohne abgrenzbare bzw. tatsächlich abgegrenzte Kureinrichtungen und -veranstaltungen handelt, ist ein zumutbarer Vollzug auch nicht möglich. Für die Erfassung der Tagesgäste besteht angesichts der Infrastruktur des Beklagten kein geeigneter Anknüpfungspunkt.«

Die Kureinrichtungen der Beklagten, die Wanderwege sind offen zugänglich und (z.B. durch Kontrollpersonal) mit zumutbarem Verwaltungsaufwand nicht kontrollierbar.

Die Anschaffung und Unterhaltung von Ticketautomaten sind aufgrund der Anschaffungskosten und den damit verbundenen Kosten für Kontrollen nicht praktikabel.

»Das in der Satzung erwähnte Formblatt für den Kurbeitrag oder anderweitige Informationen über die Beitragspflicht gibt es im Gemeindegebiet nicht. Selbst wenn ein Formblatt existieren würde, stünde nach den Angaben des Beklagten kein Personal zur Einhebung und Kontrolle des Kurbeitrags zur Verfügung. Auch eine anderweitige Beitragserhebung von Tagesgästen ist beim Beklagten verwaltungstechnisch nicht möglich. Im Unterschied zu den meisten anderen Kurorten, insbesondere den Badekurorten, verfügt der Beklagte über keine spezifischen, entgeltspflichtigen Kureinrichtungen oder -veranstaltungen, über die eine Beitragserhebung möglich wäre. Insbesondere betreibt der Beklagte kein Hallenbad mehr, und das Freibad ist eintrittsfrei zugänglich.«

Der Beklagte war somit angesichts der besonderen Gegebenheiten, die in seinem Kurgebiet den Vollzug mit zumutbarem Verwaltungsaufwand ausschließen, nicht zur Erhebung des Kurbeitrags von seinen Tagesgästen verpflichtet.

2. Die Heranziehung von Übernachtungsgästen zum Kurbeitrag ist trotzdem zulässig

Die Beklagte ist aber nicht unter Gleichheitsgesichtspunkten verpflichtet, von der Heranziehung von Übernachtungsgästen bzw. hier von der Klägerin als Sekundärverpflichteter abzusehen.

Der Senat weist darauf hin, dass hier nicht nur aus der Sicht der Nutzungsberechtigten und ihrer Nutzungsmöglichkeiten, sondern auch aus der Perspektive der Gemeinde bzw. ihres Verwaltungsaufwands geurteilt werden müsse.

»Die in der Satzung des Beklagten enthaltene Beitragspflicht ist daher einschränkend dahingehend auszulegen, dass die verwaltungstechnisch nicht erfassbaren Tagesgäste vom Kreis der Beitragspflichtigen ausgenommen sind. Insofern gilt nichts anderes, als wenn diese von vornherein nicht der normierten Beitragspflicht unterlägen.

Art. 3 GG ist nicht verletzt, da aufgrund der spezifischen Vollzugsfragen ein sachlicher Differenzierungsgrund vorliegt, der eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG ausschließt.«

»Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in steuerrechtlichen Entscheidungen die Möglichkeit anerkannt, dass ein in der rechtlichen Gestaltung des Erhebungsverfahrens angelegtes Vollzugsdefizit wegen Verletzung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG zur Verfassungswidrigkeit der zu vollziehenden Norm selbst führen kann. In den Verantwortungsbereich des Normgebers fallen tatsächlich ungleiche Belastungen jedoch nur dann, wenn sie auf strukturell gegenläufigen, auf Ineffektivität angelegten Erhebungsregeln beruhen, aufgrund derer der Abgabensanspruch weitgehend nicht durchgesetzt werden kann.

Der Verwaltungsaufwand darf angesichts der spezifischen Gegebenheiten des Beklagten und der bei ihm vorhandenen Ressourcen verfassungsrechtlich zulässig berücksichtigt werden. Eine Beitragserhebung bei Tagesgästen würde angesichts der Geringfügigkeit der Jahreskurabgabe zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Gemeinde führen.«

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Steuerrecht, auf die sich der Senat beruft, ist anerkannt, dass auch verwaltungstechnische Gründe eine sachliche Differenzierung selbst bei vergleichbaren Sachverhalten i.S.d. Art. 3 GG zulassen. Voraussetzung ist, dass bei einer Gleichbehandlung erhebliche verwaltungstechnische Schwierigkeiten entstünden, die nicht durch einfachere, die Betroffenen weniger belastende Regelungen behoben werden könnten.¹

3. Der unterschiedliche Verwaltungsvollzug ist bereits in der Satzung angelegt

»Nach der Satzung des Beklagten beruht die Heranziehung zum Kurbeitrag letztlich auf zwei Säulen, den Übernachtungsgästen einerseits und den Tagesgästen andererseits. Ein unterschiedlicher Verwaltungsvollzug der beiden Gruppen ist bereits in der Satzung selbst angelegt, während innerhalb der Gruppe der Übernachtungsgäste der Vollzug unbestrittenermaßen gleichmäßig erfolgt. Auch wenn die Heranziehung der Tagesgäste aus den oben genannten Gründen ins Leere geht, bleibt die in der Satzung vorgesehene Beitragspflicht der Übernachtungsgäste rechtmäßigerweise bestehen. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Beklagte unter diesen Umständen von der Heranziehung der Übernachtungsgäste hätte absehen müssen oder auch nur wollen. Im Vergleich zu Tagesgästen haben Übernachtungsgäste umfassendere Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen. Auch machen die Übernachtungsgäste einen nicht unerheblichen Anteil an der Gesamtzahl der Gäste im Kurgebiet des Beklagten aus, wie sich aus den von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst vorgelegten Unterlagen ergibt.«

Der BayVGh weist auch darauf hin, dass von einem anerkannten Kur- oder Erholungsort nicht erwartet werden kann, die Kurabgabe von vornherein defizitär zu kalkulieren.

Trotz Kurbeitrag und Fremdenverkehrsbeitrag verblieben Defizite bei der Gemeinde, es seien, auch unter Berücksich-



tigung der bloßen Teilprädikatisierung des Beklagten, daher keine Anhaltspunkte für eine Überdeckung zu Lasten der Übernachtungsgäste ersichtlich.

In Anbetracht des Bagatellcharakters des Kurbeitrags gelte dies vorliegend auch, wenn eine Erhebung bei sämtlichen Tagesgästen aus verwaltungspraktischen Gründen ausgeschlossen sei.

IV. Fazit

Durch die Entscheidung ist nunmehr klargestellt, dass Gemeinden ohne abgrenzbare bzw. tatsächlich abgegrenzte Kureinrichtungen und -veranstaltungen, die aufgrund ihrer Infrastruktur nicht zu einem zumutbaren Vollzug bei der Erhebung des Kurbeitrags von Tagesgästen in der Lage sind, nicht zur Erhebung eines Kurbeitrags von Tagesgästen verpflichtet sind.

Der BayVGH stellt wie auch andere Obergerichte² darauf ab, ob Tagesgäste mit vertretbarem Verwaltungsaufwand, zum Beispiel beim Besuch einer Kureinrichtung oder -veranstaltung, erfasst werden können und sieht insofern eine einschränkende Auslegung von deren Beitragspflicht als geboten an.

Hieraus folgt nicht, dass unter Gleichheitsgesichtspunkten auch von Übernachtungsgästen kein Kurbeitrag erhoben werden dürfte.

Kurorte, die über Kureinrichtungen und -veranstaltungen verfügen, deren Inanspruchnahme einen Anknüpfungspunkt für die Erhebung und Kontrolle des Kurbeitrags bietet, sind weiterhin zur Erhebung verpflichtet.

In aller Regel wird ein Kurort schon aufgrund der allgemeinen Anerkennungs Voraussetzungen und der für die jeweilige Artbezeichnung speziellen Anforderungen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 3 bis 9 BayAnerkV) über Kureinrichtungen und -veranstaltungen verfügen, deren Inanspruchnahme einen Anknüpfungspunkt für die Erhebung und Kontrolle des Kurbeitrags bietet.

Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, da Nichtzulassungsbeschwerde erhoben wurde.

(bearbeitet von:

Beate Simmerlein,

Oberlandesanwältin,

Landesanwaltschaft Bayern, München)

1 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.11.1994 – 1 BvR 1675/91 – juris, Rn. 4; BVerfG, Beschl. v. 08.10.1991 – 1 BvL 50/86 – juris, Rn. 51.

2 Vgl. OVG Niedersachsen, Beschl. v. 10.06.2011 – 9 LA 122/10 – juris, Rn. 4; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 26.11.2014 – 1 K 14/11 – juris, Rn. 43.

■ Neue Vorschriften

Neue Vorschriften im Überblick

Bund

Bundesgesetzblatt I (BGBl. I)

1. Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20.07.2016 – 2 BvF 1/15

vom 21.08.2016, S. 2030

– Verlängerung der einstweiligen Anordnung um weitere sechs Monate, damit die im Rahmen des Zensus 2011 erhobenen Daten vorerst noch nicht gelöscht werden, um Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die ermittelten Einwohnerzahlen gerichtlich überprüfen zu lassen –

2. Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2016)

vom 18.10.2016, S. 2257

– Umstellung von der staatlichen Festlegung der Vergütungshöhe des erneuerbaren Stroms auf eine Preisermittlung durch Ausschreibungen ab 2017, um so die Zahlungen, die die erneuerbaren Energien für den Betrieb ihrer Anlagen benötigen, wettbewerblich zu ermitteln; bessere Steuerung des Ausbaus und Abstimmung mit der Netzausbauplanung, Verbesserung der Planungssicherheit für die anderen Akteure der Stromwirtschaft –

Bayern

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.)

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Anerkennungsverordnung

vom 08.09.2016, S. 287

– Einführung einer Anerkennungsmöglichkeit für Orte mit »Heilquellenkurbetrieb, Heilstollenkurbetrieb, Peloid-Kurbetrieb« in Folge der Ergänzung der in Art. 7 Abs. 1 KAG geregelten Prädikate –

Ministerialblatt (AllMBl.)

1. Hilfsmaßnahmen für die Hochwasserkatastrophe im Mai/Juni 2016; Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden des Landkreises Rottal-Inn (Programm Wiederherstellung Infrastruktur Hochwasser 2016 – PWI 2016)

vom 11.07.2016, S. 1632

– Richtlinien für die Förderung und Abwicklung der Hilfsmaßnahmen (Fördergegenstand, Zuwendungsempfänger, Umfang und Art der Förderung, Antragsverfahren) –